

# Statuten

## Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen „Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS)“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der SVKS hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
3. Der SVKS ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der SVKS ist die Dachorganisation der Anbieter von Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) oder ähnlicher Institutionen im Kanton Solothurn.
2. Der SVKS unterstützt die Mitglieder bei ihrer Aufgabe, der Bevölkerung eine wirksame und wirtschaftliche Hilfe und Pflege im Alltag anzubieten.
3. Unter Achtung der Selbständigkeit der Mitglieder hat der SVKS insbesondere folgende Aufgaben:
  - Dienstleistungen an die Mitglieder;
  - Interessenvertretung der Mitglieder;
  - Förderung der Spitex-Entwicklung;
  - Vertretung der Arbeitgeberinteressen.
4. Der SVKS kann zur Erfüllung der Aufgaben auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene mit Organisationen und Verbänden zusammenarbeiten oder sich diesen durch Mitgliedschaft anschliessen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

1. Spitex-Organisationen oder ähnliche Institutionen können dem SVKS Antrag auf Beitritt stellen.

### **Art. 4 Aufnahme**

1. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **Art. 5 Austritt, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Auflösung einer Mitgliederorganisation;
  - b. durch Austritt einer Mitgliederorganisation;
  - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem SVKS kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Mitglieder, die den Zielen und Grundsätzen des SVKS zuwiderhandeln oder ihre Pflichten als Mitglieder in grober Weise verletzen, können durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben die bis zum Austrittsdatum aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederbeiträge und die Berechnungsgrundlage werden im „Reglement Mitgliederbeitrag“ festgesetzt.
3. Das Reglement ist von der Delegiertenversammlung jährlich zu genehmigen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

1. Die Organe des SVKS sind:
  - A) Delegiertenversammlung
  - B) Vorstand
  - C) Geschäftsstelle
  - D) Revisionsstelle

#### **A) Delegiertenversammlung**

#### **Art. 8 Grundsatz**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVKS.
2. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

#### **Art. 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle ihr nach Gesetz und Statuten zustehenden Geschäfte, namentlich über:
  - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Genehmigung der Reglemente Mitgliederbeiträge und Stimmrecht
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Jahresprogramm
  - Strategie und Leitbild
  - Statutenänderungen
  - Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung SVKS

## **Art. 10 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.
2. Das Stimmrecht und die Berechnungsgrundlage werden im „Reglement Stimmrecht“ festgesetzt.

## **Art. 11 Einladung und Anträge**

1. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.
2. Die Einladung für die Delegiertenversammlung mit Traktandenliste und Anträgen des Vorstandes muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
3. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen und vom Vorstand in die Traktandenliste aufzunehmen.

## **Art. 12 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen von einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder der Revisionsstelle.
2. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung aufgrund eines statutengemässen Antrages von Mitgliedern muss innert acht Wochen nach Einreichung des Antrages erfolgen.

## **Art. 13 Abstimmungen und Wahlen**

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen die/der Vorsitzende. Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.
2. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
3. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht Beschluss gefasst werden.
4. Für den Erlass und Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des SVKS sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

## **B) Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht in der Mehrheit aus Personen, die nicht in der operativen Ebene der Mitglieder tätig sind.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl für eine maximale Amtsdauer von 12 Jahren ist möglich. Diese Beschränkung gilt auch für Mitglieder des Vorstandes, welche bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Statuten dem Vorstand angehört haben.

4. Für Vorstandsmitglieder, welche die maximale Amtsdauer von 12 Jahren bei Inkrafttreten der vorliegenden Statuten bereits erreicht haben, endet diese mit der nächsten Wahl.
5. Der Amtsantritt erfolgt mit der Wahl an der Delegiertenversammlung.

#### **Art. 15 Zuständigkeiten und Aufgaben**

1. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des SVKS und vertritt diesen nach aussen.
2. Er ist für alle Aufgaben und Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:
  - Vorbereitung, Einberufung, Durchführung der Delegiertenversammlung und Vollzug der gefassten Beschlüsse
  - Erstellen eines Jahresprogrammes zuhanden der Delegiertenversammlung und dessen Durchführung
  - Formulierung der Strategie und des Leitbildes zuhanden der Delegiertenversammlung
  - Führung von Verhandlungen im Interesse des SVKS und der Mitglieder
  - Abschluss von Verträgen im Interesse des SVKS und der Mitglieder
  - Anstellung und Entlassung der Leitung Geschäftsstelle
  - Erteilung von Zeichnungsberechtigungen
  - Erlass von Reglementen

#### **Art. 16 Konstituierung, Organisation**

1. Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand kann Aufgaben an Ausschüsse oder an die Geschäftsstelle delegieren. Er erlässt dazu ein entsprechendes Organisations- und Geschäftsreglement, das Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
5. Bei dringenden Geschäften können Entscheide durch Zirkularbeschluss gefällt werden.

#### **C) Geschäftsstelle**

#### **Art. 17 Zuständigkeiten und Aufgaben**

1. Der SVKS hat eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement sowie dem Stellenbeschrieb.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat beratende Stimme und ein Antragsrecht.

## **D) Revisionsstelle**

### **Art. 18 Grundsatz und Aufgaben**

1. Als Revisionsstelle amtet ein vom SVKS unabhängiges Treuhand- und Revisionsbüro, das die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den ordentlichen Revisorenbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.
3. Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 19 Geschäftsjahr**

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

### **Art. 20 Mittelbeschaffung**

1. Der SVKS beschafft sich die notwendigen Mittel hauptsächlich durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Dienstleistungen
  - Freiwillige Zuwendungen
  - Kapitalerträge

### **Art. 21 Kompetenzen**

1. Der Vorstand kann ausserhalb des genehmigten Budgets jährlich einmalige Ausgaben von insgesamt maximal Fr. 12'500.00 beschliessen.

### **Art. 22 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des SVKS haftet das Verbandsvermögen.
2. Eine Haftung der Mitglieder über die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Auflösung**

1. Die Auflösung des SVKS oder die Fusion mit einem anderen Verband mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 13 Abs. 4 vollzogen werden.
2. Bei einer Auflösung ist das noch vorhandene Verbandsvermögen einer bestehenden oder neu zu gründenden Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen, welche ebenfalls steuerbefreit ist. Die auflösende Delegiertenversammlung entscheidet endgültig darüber.

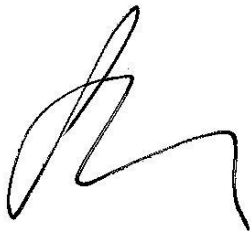
## **Art. 24 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2012 (in der Fassung vom 5. November 2015).

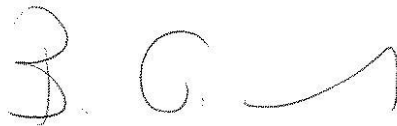
Änderung und Genehmigung von Art. 14 Abs. 2 durch die Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2018.

Solothurn, 14. Juni 2017 und 13. Juni 2018

### **Spitex Verband Kanton Solothurn**



Sigrun Kuhn-Hopp  
Präsidentin



Beatrice Grolimund  
Geschäftsleiterin